

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Vergrämungsabschuss bei Kormoranen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die unteren Naturschutzbehörden in der Regel einen sogenannten Vergrämungsabschuss zum Schutze von Fischgewässern vor Kormoranen erst ab zwanzig Vögeln zulassen?
2. Welchen Spielraum haben die unteren Naturschutzbehörden in dieser Frage und wäre es nicht sinnvoll, die Vergrämung bei einem der ersten einfliegenden Kormorane anzusetzen?
3. Wie gestaltet sich in dieser Frage die Zusammenarbeit der unteren Jagd- mit den unteren Fischereibehörden im Lande?

26. 03. 2007

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 13. April 2007 Nr. 57(Z)–0141.5/81F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Trifft es zu, dass die unteren Naturschutzbehörden in der Regel einen sogenannten Vergrämungsabschuss zum Schutze von Fischgewässern vor Kormoranen erst ab zwanzig Vögeln zulassen?*

Eingegangen: 26. 03. 2007 / Ausgegeben: 24. 04. 2007

1

Zu 1.:

Aus dem Bericht der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg zur Vergrämung von Kormoranen im Winter 2005/2006 geht hervor, dass die unteren Naturschutzbehörden in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die Erlaubnis zur Vergrämung von Kormoranen nicht an das Vorhandensein einer bestimmten Mindestzahl von Vögeln am jeweiligen Gewässer gebunden haben. Landesweit schreiben lediglich 12 von insgesamt 213 Allgemeinverfügungen bzw. Einzelgenehmigungen eine Mindestzahl von Kormoranen (i. d. R. 10 Vögel) als Voraussetzung für Vergrämungsabschüsse vor.

2. Welchen Spielraum haben die unteren Naturschutzbehörden in dieser Frage und wäre es nicht sinnvoll, die Vergrämung bei einem der ersten einfliegenden Kormorane anzusetzen?

Zu 2.:

Die unteren Naturschutzbehörden sind nach der Kormoranverordnung für die Festsetzung von Gewässern oder Gewässerstrecken, an denen das Töten von Kormoranen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz von Fischbeständen notwendig ist, uneingeschränkt zuständig, soweit diese Gewässer außerhalb von befriedeten Bezirken, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und europäischen Vogelschutzgebieten liegen. Die unteren Naturschutzbehörden können die mit der Festsetzung der Vergrämungsgebiete verbundene Erlaubnis zum Abschuss von Kormoranen im Rahmen ihres Ermessens von Auflagen abhängig machen, wenn sie dies aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen für erforderlich halten. Das Ministerium hat jedoch klar gestellt, dass im Interesse eines eigenverantwortlichen Handelns der Jagd Ausübungsberechtigten von derartigen Einschränkungen der Kormoranvergrämung nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden soll.

Um einer Gewöhnung der Kormorane an die betreffenden Gewässer und damit einem erhöhten Schadensrisiko vorzubeugen, wurden die unteren Naturschutzbehörden gebeten, die notwendigen Vergrämungsgebiete an Gewässern oder Gewässerstrecken so frühzeitig auszuweisen, dass Vergrämungsabschüsse bereits ab 16. September (dem nach der Kormoranverordnung frühest möglichen Zeitpunkt) erfolgen können. Sie wurden ferner gebeten, darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Jagd Ausübungsberechtigten bzw. deren Beauftragte rechtzeitig mit der Kormoranvergrämung beginnen.

3. Wie gestaltet sich in dieser Frage die Zusammenarbeit der unteren Jagdmit den unteren Fischereibehörden im Lande?

Zu 3.:

Die unteren Naturschutzbehörden sind gehalten, auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an Kormoranvergrämungsmaßnahmen beteiligten Fachbehörden und sonstigen Betroffenen – insbesondere Fischer, ehrenamtlicher Naturschutz und Jäger – hinzuwirken und, soweit dies möglich und zweckmäßig erscheint, Runde Tische einzurichten, um gemeinsame Lösungen für ein effizientes Kormoranmanagement auf Kreisebene zu erarbeiten.

Darüber hinaus beraten die fischereifachlichen Dienststellen und die höheren Naturschutzbehörden die unteren Naturschutzbehörden bei Bedarf und tragen damit zu einem einheitlichen Verwaltungsvollzug im Land bei.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum